

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



19

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 25/86
Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 103 853.8
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 043 903

Bezeichnung der Erfindung: Scharnierarm mit Befestigungsplatte
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : E 05 D 5/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du

29. September 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Arturo Salice S.p.A.

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Julius Blum GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56

Kennwort / Keyword / Mot clé :

Erfinderische Tätigkeit (ja)

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 25/86



E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 29. September 1987

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Julius Blum GmbH
Industriestr. 1
A-6973 Höchst

Vertreter:

Torggler, Paul, Dr.
Patentanwälte
Dr. Paul Torggler
DDr. Engelbert Hofinger
Wilhelm-Greil-Strasse 16
A-6021 Innsbruck

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Arturo Salice S.p.A.
Via Provinciale Novedratese 10
I-22060 Novedrate (Como)

Vertreter:

Lorenz, Eduard
Rechtsanwälte
Lorenz, Eduard, Seidler,
Bernhard, Seidler, Margrit, Gossel,
Hans-K., Philipps, Ina, Dr.
Widenmayerstrasse 23
D-8000 München 22

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
18. November 1985, mit der der
Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 043 903 aufgrund des
Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. MAUS
Mitglieder: R. GRYC
W. MOSER

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 19. Mai 1981 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 81 103 853.8, für die die Prioritäten von zwei früheren Anmeldungen vom 15. Juli 1980 und vom 17. Oktober 1980 in Anspruch genommen worden sind, ist am 18. Januar 1984 das 37 Patentansprüche umfassende europäische Patent Nr. 0 043 903 erteilt worden.
- II. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdeführerin am 17. Oktober 1984 Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da dessen Gegenstand nicht patentfähig sei. Zur Begründung hat sie auf folgende Dokumente verwiesen:
- (1) AT-B-330 017
 - (2) AT-B-352 577
 - (3) CH-A-609 417
 - (4) DE-A-2 406 439
 - (5) DE-A-2 434 863
 - (6) AT-B-353 130
- III. Nachdem der Einspruch durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 18. November 1985 zurückgewiesen worden war, hat die Beschwerdeführerin am 15. Januar 1986 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt.

In der am 14. März 1986 eingegangenen Begründung für ihren Antrag, das Patent 0 043 903 wegen mangelnder Patentfähigkeit seines Gegenstandes in vollem Umfang zu widerrufen, führt die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Dokumente (1) und (2) u.a. aus,

- es sei nicht erfinderisch, einen als Blattfeder ausgebildeten Riegel durch einen federbelasteten Hebel zu ersetzen,
- im übrigen sei das Ausführungsbeispiel gemäß Dokument (2) eine glatte Umkehrung und ein glattes Äquivalent des Ausführungsbeispiels des Patentes.

IV. Die Patentinhaberin meint demgegenüber, der aus dem Dokument (2) bekannte Scharnierarm weise keinen schwenkbaren Hebel auf. Bei diesem Arm stehe an der Stirnfläche des zungenartigen Teils des Widerlagers der Befestigungsplatte keine ausreichend lange, eine Selbstspannung bewirkende Keilfläche zur Verfügung, um über einen üblichen Fertigungstoleranzen entsprechenden Bereich eine selbstspannende Verbindung zu gewährleisten und einen Spielausgleich zu erreichen.

V. In der mündlichen Verhandlung am 29. September 1987 hat die Patentinhaberin beantragt, das Patent mit dem gleichzeitig überreichten Anspruch 1, neuen, ebenfalls überreichten Spalten 1 und 2 der Beschreibung und im übrigen mit den erteilten Unterlagen aufrechtzuerhalten. Der Patentanspruch 1 lautet wie folgt:

"1. Scharnierarm (2, 78, 93, 96) mit Befestigungsplatte (1; 55, 55; 88; 102), die einerseits mit einem federbelasteten, am Ende eines schwenkbaren Hebels (3, 72, 97) bzw. Bügels (86) angeordneten Rastvorsprung (5, 71, 84, 99) und andererseits mit einer Rastöffnung (7, 8, 47, 48, 89, 110) versehen sind, die durch Einsetzen des Scharnierarms in eine Führung (14, 15) der Befestigungsplatte und Verschieben in Längsrichtung in ihre wieder lösbare, miteinander verrastete Stellung schnappen, und mit einem Anschlag (25), der bei oder nach dem Einschnappen der

miteinander verrastenden Teile den Verschiebeweg begrenzt, dadurch gekennzeichnet, daß der Rastvorsprung eine so lange keilförmige, nicht vollständig in die Rastöffnung eintauchende Flanke (6, 76, 99) aufweist, mit der sich dieser auf einem Rand (8, 83, 111) oder einer Seite der Rastöffnung in der Weise abstützt, daß der Scharnierarm oder die Befestigungsplatte mit einem Gegenanschlag (23, 24) ständig spielfrei an den Anschlag (25) des anderen Teils gedrückt wird."

Gegen den Gegenstand des neuen Anspruchs 1 hat die Beschwerdeführerin den Einwand mangelnder Neuheit nicht erhoben. Sie beantragt, das Patent zu widerrufen, weil sein Gegenstand auf Grund der Lehre des Dokuments (2) nahegelegen habe.

Die Beschwerdegegnerin ist dem Vorbringen der Beschwerdeführerin entgegengetreten.

VI. Wegen des Wortlauts des erteilten Anspruchs 1 wird auf die EP-B-0 043 903 verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Die Prüfung, ob die Änderungen in der Beschreibung und im Anspruch 1 zulässig sind, ergibt folgendes: Der jetzige Anspruch 1 unterscheidet sich von dem erteilten Anspruch 1 dadurch, daß in Zeile 2 des kennzeichnenden Teils zwischen dem unbestimmten Artikel "eine" und dem Wort "Flanke" die die Ausbildung der Flanke näher beschreibende Angabe "so lange keilförmige, nicht vollständig in die Rastöffnung eintauchende" eingefügt ist. Diese Einfügung ist durch den Inhalt der Zeilen 22 bis 26 der Spalte 2 der insoweit mit der ursprünglichen Beschreibung übereinstimmenden Beschreibung des Patents gestützt und als Klarstellung des

Inhalts des erteilten Anspruchs 1 zu betrachten. Der Schutzbereich des Anspruchs ist also nicht erweitert worden (Artikel 123 (3)).

Die Änderung in der Beschreibung trägt nur dieser Klarstellung Rechnung. Sie ist deshalb nicht zu beanstanden.

3. Wie die Prüfung der im Verlauf des Verfahrens genannten Entgegnungen durch die Kammer ergeben hat, ist ein Scharnierarm mit allen im jetzigen Patentanspruch 1 aufgeführten Merkmalen durch keines der genannten vorveröffentlichten Dokumente bekanntgeworden. Da die Beschwerdeführerin die Neuheit des Gegenstandes des jetzigen Patentanspruchs 1 gegenüber diesen Entgegnungen nicht bestritten hat, erübrigt sich insoweit eine Begründung.
4. Zur Frage, ob der Gegenstand des Anspruchs 1 durch den Stand der Technik nahegelegt war, ist folgendes auszuführen:
 - 4.1 Die Erfindung geht aus von einem Scharnierarm mit Befestigungsplatte, wie er durch Fig. 4 der DE-A- 2 507 850, die die Priorität des Dokuments (1) beansprucht, bekannt ist. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin ist das Dokument (2) nicht so relevant wie das Dokument (1), weil das aus dem Dokument (2) bekannte Scharnier im Gegensatz zu demjenigen nach dem Dokument (1) nicht zweiteilig, sondern dreiteilig ausgebildet ist und keinen Hebel mit einem federbelasteten Rastvorsprung aufweist.
 - 4.2 Nach der Beschreibung (vgl. Spalte 1, Zeilen 53 bis 62) weist der aus der DE-A-2 507 850 bzw. der ihr entsprechenden AT-B-330 017 bekannte Scharnierarm mit Befestigungsplatte, der in eine Führung der Befestigungsplatte und mit dieser verrastet wird, den Nachteil auf, daß sich ein

Spiel in der Führung und der Rastverbindung nicht vermeiden läßt und deshalb ein störendes Wackeln zu befürchten ist.

Dem Gegenstand des geltendens Anspruchs 1 liegt daher die Aufgabe zugrunde, eine leicht montierbare Schnappverbindung für einen Scharnierarm dieser Art zu schaffen, die eine spielfreie Verbindung auch dann gewährleistet, wenn die üblichen Fertigungstoleranzen vorhanden sind (vgl. Spalte 2, Zeilen 2 bis 8 der Beschreibung des Patents).

- 4.3 Diese Aufgabe wird, wie nicht näher begründet zu werden braucht, durch die Lehre des Anspruchs 1 gelöst.
- 4.4 Das von der Beschwerdeführerin in erster Linie erörterte Dokument (2) befaßt sich mit einem dreiteiligen Scharnier, das aus einer Befestigungsplatte, einem Zwischenstück und dem Scharnierarm besteht. Das Zwischenstück ist mit einem federnd ausgebildeten Riegel und die Befestigungsplatte mit einem Widerlager für den Riegel versehen, das beispielsweise aus zwei symmetrisch zu einer Querachse der Platte herausgebogenen zungenartigen Teilen besteht.
- Fig. 1 dieses Dokuments zeigt, daß in der verrasteten Stellung des Zwischenstücks der federnde Riegel mit seinem vorderen Ende an einer schmale Abstützfläche bildenden Stirnseite eines der beiden zungenartigen Teile anliegt. Zur Lagesicherung des Zwischenstücks gegenüber der Befestigungsplatten dient ein Anschlag, der an der Stirnseite der Befestigungsplatte anliegt. Mit der Frage, wie eventuell ein Spielausgleich herbeigeführt werden kann, befaßt sich das Dokument nicht.
- 4.5 Mit diesem Riegel kann in der Tat eine spielfreie Verbindung zwischen Scharnierarm und Befestigungsplatte

gewährleistet werden, allerdings nur dann, wenn die Fertigungstoleranzen der miteinander verbundenen Teile so gering sind, daß der Anschlag zur Anlage an der Befestigungsplatte kommt, ehe der Riegel in den unteren Bereich der Stirnseite des zungenartigen Teils gelangt ist. Eine Reserve, um eine nach der Montage mögliche Setzung der miteinander verrasteten Teile ohne Verlust der selbstspannenden Wirkung des Riegels aufzunehmen, ist praktisch also nicht vorhanden.

- 4.6 Die Rastverbindung des Zwischenstücks des aus dem Dokument (2) bekannten Scharniers unterscheidet sich demnach grundsätzlich von der in dem Dokument (1) offenbarten Verbindung, bei der statt des mit seiner Stirnseite abgestützten federnden Riegels ein am vorderen Ende eines Hebels angeordneter federbelasteter Rastvorsprung in eine Rastöffnung eingreift.

Da die aus dem Dokument (2) bekannte Lösung außerdem sehr kleine Fertigungstoleranzen erfordert, um eine spielfreie Verbindung zu gewährleisten, konnte sie dem Fachmann keine Lehre geben, aufgrund deren er, ohne erfinderisch tätig werden zu müssen, zu der im Anspruch 1 angegebenen Verastung gelangen konnte, die auch bei den üblichen größeren Fertigungstoleranzen eine spielfreie Verbindung gewährleistet.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß sich die Erfindung entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht darin erschöpft, einen als Blattfeder ausgebildeten Riegel durch einen federbelasteten Hebel zu ersetzen, und daß auch keine Rede davon sein kann, daß das Ausführungsbeispiel nach dem Dokument eine einfache Umkehrung der Erfindung nach Anspruch 1 darstellt.

- 4.7 Dem Inhalt der übrigen Dokumente ist auch nichts zu entnehmen, was den Gegenstand des Anspruchs 1 nahelegen konnte. Ebenso weist auch eine Zusammenfassung der durch den Stand der Technik vermittelten Lehren dem Fachmann keinen Weg, auf dem er ohne erfinderische Tätigkeit zu einem Scharnierarm mit Befestigungsplatte gemäß der Lehre des Anspruchs 1 gelangen konnte.
- 4.8 Der Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 beruht mithin auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.
5. Das Patent kann deshalb mit der geänderten Beschreibung und dem geänderten Anspruch 1 und der erteilten Fassung der auf besondere Ausführungsformen der Erfindung nach diesem Anspruch gerichteten Ansprüche 2 bis 37 aufrechterhalten werden.
6. Da es sich im vorliegenden Fall um Änderungen der Beschreibung und des Anspruchs 1 handelt, deren Bedeutung von dem sachkundigen Vertreter der Beschwerdeführerin überblickt werden können, und der Vertreter in der mündlichen Verhandlung auch nicht zu erkennen gegeben hat, daß er zur Prüfung eine längere Bedenkzeit benötigt, erübrigt sich die Zustellung einer Mitteilung nach Regel 58 (4) EPÜ (vgl. Entscheidung T 219/83, ABl EPA 7/1986, 211).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das europäische Patent Nr. 0 043 903 mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

Patentanspruch 1, überreicht in der mündlichen Verhandlung,

Beschreibung, Spalten 1 und 2, überreicht in der mündlichen Verhandlung,

im übrigen mit den erteilten Unterlagen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

S. Fabiani

C. Maus